**Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

**über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben**

**der Firma Rhein Energie AG**

Bezirksregierung Köln Köln, 11.05.2023

Az.: 300.0025/23-LWG57-MM

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Rhein Energie AG hat gemäß § 57 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) die Genehmigung zur Änderung der Abwasserbehandlungsanlage, zugehörig der Feuerungsanlagen zur Erzeugung von Strom und Fernwärme, sowie zur Produktion von Prozessdampf und vollentsalztem Wasser, Gemarkung Worringen, Flur 89, Flurstück 972 beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet den Ersatzbau und den Betrieb des Absetzbeckens 2 sowie die Änderung der Abwasserführung im Bereich der Wasseraufbereitung.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 13.1.3 UVPG, für welche eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung nach Nr. 13.1.3 UVP i.V.m. § 9 Abs. 2 UVPG wurde durchgeführt.

Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Der Ersatzbau des Absetzbeckens 2 wird im Bereich der Bestandsanlage auf dem Werksgelände der Rhein Energie AG realisiert. Die Fläche ist bereits versiegelt, eine weitergehende Flächeninanspruchnahme ist nicht erforderlich. Mit dem Flächennutzungsplan wird der Bereich für die Versorgung von einem Fernheizwerk und ein Elektrizitätswerk ausgewiesen. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden nicht statt, da für das Vorhaben lediglich eine Fläche in seit Jahrzehnten industriell genutztem Gebiet versiegelt wird.

Mit dem Vorhaben ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Art und der Menge der anfallenden Abfälle, die Entsorgung erfolgt entsprechend den Anforderungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetzt (KrWG). Mit dem Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die Abwassersituation am Standort hinsichtlich Abwasseranfall und Abwasserqualität verbunden. Auswirkungen auf das Gewässer Rhein können somit ausgeschlossen werden.

Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Meyer